

Allgemeine Geschäftsbedingungen der REQUISIS GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Geschäftsbeziehung der REQUISIS GmbH (Auftragnehmerin) und deren Auftraggeber ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers sowie Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie von der Auftragnehmerin schriftlich bestätigt werden.

2. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von technischen Dienstleistungen aufgrund eines Auftrages, den der Auftraggeber der Auftragnehmerin unter Bezugnahme auf diesen Vertrag erteilt. Technische Dienstleistungen sind insbesondere Ingenieurdienstleistungen im Bereich der Software bzw. softwareintensiven Systemen einschließlich der dazugehörigen Unterlagen, Hard- und Software, das Erstellen von Programmen (Software) und die Erbringung zugehöriger Leistungen durch die Auftragnehmerin für den Auftraggeber.

3. Kostenvoranschlag

Ein Kostenvoranschlag wird dem Auftraggeber auf dessen Veranlassung erstellt. Kostenvoranschläge sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

4. Ausführung der Dienstleistung/Mitarbeiter

Soll die Leistung bei der Auftragnehmerin erbracht werden, so hat der Auftraggeber den Leistungsgegenstand der Auftragnehmerin auf seine Kosten und Gefahr rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und ggf. zuzusenden.

Soll die Leistung beim Auftraggeber erbracht werden, so hat er die Auftragnehmerin bei der Durchführung auf seine Kosten zu unterstützen und, soweit erforderlich, technische Hilfestellung zu leisten. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Mitarbeiter der Auftragnehmerin Zugang zum Betriebsgelände und die für die Erbringung der Leistung zu betretenden Räume/Einrichtungen erhält. Zur technischen Hilfeleistung muss der Auftraggeber gewährleisten, dass die Leistung zum vereinbarten Leistungsbeginn unverzüglich begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Auftraggebers erforderlich sind, stellt dieser sie der Auftragnehmerin rechtzeitig zur Verfügung.

Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist die Auftragnehmerin nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche der Auftragnehmerin unberührt. Die Leistung wird unter Berücksichtigung der bei Auftragserteilung festgelegten Arbeiten sorgfältig ausgeführt. Die Auftragnehmerin behält sich jedoch vor, zusätzliche, bei Auftragserteilung nicht festgelegte Arbeiten vorzunehmen, sofern sie für die Erreichung des Auftragsziels erforderlich sind.

Soll der Umfang der Leistung auf Wunsch des Auftraggebers erweitert oder geändert werden, so bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

5. Preise

Die Preise sind Euro-Preise, wenn nicht anders angegeben und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt. Preise- und Leistungsangaben, sowie sonstige Erklärungen, oder Zusicherungen sind für die Auftragnehmerin nur dann verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind. Die Preisberechnung erfolgt nach Zeit und Aufwand und/ oder zu Pauschalpreisen.

Die Abrechnung nach Zeit und Aufwand erfolgt monatlich nachträglich oder nach Abschluss des Auftrages. An- und Abfahrtszeiten, Besprechungen und Reisezeiten, ggf. zu erstellende Softwareentwicklungsdokumentationen werden als Arbeitszeit vergütet, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Aufgewendete Stunden werden auf volle 15 Minuten aufgerundet. Bei vereinbarten Festpreisen sind Anfahrts- und Abfahrtszeiten, Besprechungen und Reisezeiten im Preis mit enthalten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Auftragnehmerin behält sich das Recht vor, im Falle unverhältnismäßig häufiger und umfangreicher An- und Abreisen sowie Besprechungen eine angemessene Erhöhung des Festpreises zu verlangen. Als unverhältnismäßig wird vereinbart, wenn mehr als 10 % des vereinbarten Festpreises netto durch An- und Abreisen sowie Besprechungen erreicht sind.

Reisekosten werden wie folgt abgerechnet, wobei die Auftragnehmerin in der Wahl der Verkehrsmittel frei ist:

- 1) Kosten für Bahnfahrten innerhalb Deutschlands: 2. Klasse; außerhalb Deutschlands: 1. Klasse,
- 2) Flug innerhalb Europas, Economy Class; außerhalb Europas (Business Class),
- 3) Mietwagen: Mittelklasse mit Navigation und Klimaanlage
- 4) für Reisen mit dem eigenen Pkw, 0,50 € je gefahrenen Kilometer,
- 5) Unterkunft innerhalb Deutschlands, 3 bis 4 Sterne, außerhalb Deutschlands 4 bis 5 Sterne

Kosten für Bahnfahrten, Flüge, Mietwagen, Taxi- und Hotelkosten werden unter Vorlage der Originalbelege am Monatsende, bzw. nach Abschluss des Auftrages abgerechnet. Für sonstige Spesen werden je Arbeitstag die jeweils geltenden steuerrechtlichen Pauschalbeträge berechnet; bei einem Aufenthalt außerhalb Deutschlands zzgl. 50,00 € / 24 Stunden.

6. Zahlungsbedingungen

Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug 14 Tage nach Rechnungslegung frei Zahlungsstelle der Auftragnehmerin zu leisten. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn die Auftragnehmerin innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann. Zahlungen können nach Wahl der Auftragnehmerin auf andere noch offen stehende Forderungen verrechnet werden. Bei vereinbarten Festpreisen sind die Zahlungen wie folgt zu leisten:

- 40 % des Auftragswertes bei Vertragsschluss,
- 30 % des Auftragswertes nach Erreichen von 2/3 der Projektdauer,
- 30 % nach Abschluss des Auftrages.

Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Banküberweisung auf das von der Auftragnehmerin benannte Konto. Eine Zahlung durch Schecks oder Wechsel wird nicht akzeptiert. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers, soweit es nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruht, sowie die Aufrechnung mit bestrittenen, oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung – auch durch Bürgschaft – abzuwenden. Für die Verzugszinsen gilt die gesetzliche Regelung.

7. Ausführungszeit

Termine und Fristen für die Erbringung der Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie von der Auftragnehmerin ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind. Die Frist für die Ausführung der Leistungen beginnt an dem Tag, an dem die Übereinstimmung über den Auftrag zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Termine und Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, etwa erforderlicher Genehmigungen, Freigaben, Klarstellungen, sowie die rechtzeitige Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht, voraus.

Termine und Fristen sind eingehalten, wenn die Leistung innerhalb der vereinbarten Termine und Fristen ausgeführt worden sind. Sie gelten auch als eingehalten, wenn noch kleinere Nacharbeiten erforderlich sind, sofern die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigt ist.

Ist die Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen nachweislich auf die Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, nicht richtige, oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch Zulieferanten oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der Auftragnehmerin liegen, zurückzuführen, insbesondere auch darauf, dass die Arbeiten umfangreicher sind, als zunächst angenommen wurde, so verlängern sie sich angemessen.

Im Übrigen bleibt das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer der Auftragnehmerin gesetzten angemessenen Frist unberührt.

Anderweitige und weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind in allen Fällen verspäteter Leistung, auch nach Ablauf einer der Auftragnehmerin gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.

8. Eigentumsvorbehalt

Werden Waren (Bauteile, Computer, Zubehör etc.) geliefert, bleiben sie bis zur vollständigen Zahlung der Auftragssumme im Eigentum der Auftragnehmerin. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber die Auftragnehmerin unverzüglich über Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Auftraggeber bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen.

9. Abnahme

Eine förmliche Abnahme erfolgt nur, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Ist sie vereinbart, meldet die Auftragnehmerin dem Auftraggeber schriftlich die Abnahmebereitschaft an. Die Abnahme ist dann innerhalb einer Frist von drei Tagen durchzuführen. Sie darf nicht wegen solcher Mängel verweigert werden, die die Funktionsfähigkeit des Instandsetzungsgegenstandes nur unerheblich beeinträchtigen.

Erfolgt die Abnahme aus Gründen, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Meldung der Abnahmebereitschaft, so gilt die Abnahme mit Ablauf dieser Frist als erfolgt.

Im Übrigen gilt die Abnahme als erfolgt, sobald der Auftraggeber den Leistungsgegenstand in Nutzung genommen hat und/ oder mit Ablauf von 14 Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung. Der Fertigstellungsmitteilung steht die Abschlussrechnung gleich.

Die Kosten der förmlichen Abnahme trägt der Auftraggeber.

10. Mängelansprüche

Mängel der Leistungen, die nachweislich auf Fehler des verwendeten Materials, Bauteile, Zubehör etc. oder auf nicht einwandfreie Leistungsdurchführung zurückzuführen sind, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch Nacherfüllung beseitigt:

Mängel müssen der Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich angezeigt werden, erkennbare Mängel jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Übernahme in eigenen Betrieb, soweit ein Probebetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probebetrieb.

Mängelansprüche verjähren innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährung beginnt bei der Übernahme in eigenen Betrieb, soweit ein Probebetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probebetrieb. Verzögert sich durch Umstände, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat, die Übernahme in eigenen Betrieb, oder die Beendigung des etwa vereinbarten Probebetriebes um mehr als 14 Tage, so verkürzt sich die Gewährleistung für die Dauer der Verzögerung.

Zur Nacherfüllung hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin die erforderliche Zeit und Gelegenheit im angemessenen Umfang zu gewähren. Verweigert er dies, so ist die Auftragnehmerin von der Nacherfüllung befreit. Wenn die Auftragnehmerin erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, die Nachbesserung verweigert wird, oder nicht zur Mängelbeseitigung führt und dem Auftraggeber eine weitere Nachbesserung nicht zugemutet werden kann, so hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung durch Erklärung ggü. der Auftragnehmerin zu mindern, oder vom Vertrag zurückzutreten.

Die Mängelansprüche erlöschen, wenn der Leistungsgegenstand durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung gelitten hat, oder wenn an ihm Änderungen oder Reparaturen ohne schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin vorgenommen worden sind und die Änderungen oder Reparaturen zu dem Mangel geführt haben. Für die Nacherfüllung haftet die Auftragnehmerin im gleichen Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten und zwar bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Mängelansprüche für die ursprünglichen Arbeiten.

Für fehlerhafte Arbeiten des vom Auftraggeber bereit gestellten Personals haftet die Auftragnehmerin nur, wenn sie fehlerhafte Anweisung gegeben, oder ihre Aufsichtspflicht verletzt hat.

Weitere Ansprüche des Auftraggebers gegen die Auftragnehmerin aufgrund mangelhafter Arbeiten sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden, wie Produktions- und Nutzungsausfall, sowie entgangenem Gewinn. Dies gilt nicht, soweit bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von Schäden, die am Gegenstand der Arbeiten selbst entstanden sind, richten sich nach Ziff. 11 dieser Bedingungen.

11. Haftung

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, haftet die Auftragnehmerin und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung wie folgt:

- Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Haftung für Sachschäden ist auf 10.000,00 € je Schadensereignis und 20.000,00 € insgesamt beschränkt.
- Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- Die Haftungsbeschränkung unter b) und der Haftungsausschluss unter c) gelten nicht, sobald bei Schäden an privat genutzten Sachen dem Produkthaftungsgesetz, oder in Fällen des Vorsatzes, oder der groben Fahrlässigkeit, oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.

12. Datenschutz

Die Auftragnehmerin verwendet die personenbezogenen Daten des Auftraggebers ausschließlich zur Abwicklung des Auftrages. Der Auftraggeber stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten zur Vertragsabwicklung zu. Mit vollständiger Abwicklung des Vertrages werden die personenbezogenen Daten des Auftraggebers für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht, es sei denn, es liegt eine gesonderte Einwilligung des Auftraggebers zur weiteren Verwendung vor. Der Auftraggeber hat jederzeit ein Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung aller seiner gespeicherten Daten, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

13. Verbindlichkeiten dieses Vertrages

Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen sowie des Vertrages selbst nicht berührt. Rechts erhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Auftraggeber gegenüber der Auftragnehmerin abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

14. Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann, so ist auch für Check- und Wechselverfahren Berlin ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Die Auftragnehmerin ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konvention vom 1. 7. 1964 betreffend einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. 4. 1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung.

Stand: 27.8.2008